

das jetzt nicht mehr lesbar ist, wie Waitz vermuthet, 'suscepit'.

Bei Widukind I, 21 (SS. III, 426) heisst es an dieser Stelle folgendermassen:

'Igitur patre patriae et magno duce Oddone defuncto, illustri et magnifico filio Heinrico totius Saxoniae reliquit ducatum'.

Der Chronist hatte also zunächst den ersten Theil des Satzes aus Widukind abgeschrieben, dann aber an der ungrammatischen Construction Anstoss genommen und den zweiten Theil geändert. Nachträglich gefiel ihm diese Aenderung nicht; er zog es vor, die Besserung an dem ersten Theil anzubringen, corrigierte den ursprünglichen Text und schrieb nun:

'Igitur pater patriae magnusque dux Otto defunctus, illustri et magnifico filio suo Heinrico totius Saxoniae ducatum reliquit'.

Da der corrigierte Text unzweifelhaft von gleicher Hand ist wie der ursprüngliche und ebenso unzweifelhaft von keinem blossen Copisten herrührt, so beweist die Aenderung, dass der Schreiber der Recension A auch ihr Verfasser ist¹.

Wie nun steht es mit der zweiten Behauptung von Pertz und Waitz, dass die Schrift von A und B identisch sei? Sie ist seither, soviel mir bekannt, nur einmal nachgeprüft worden, von Buchholz², der sich, nachdem er anfangs gezweifelt zu haben scheint, ihr angeschlossen hat. Dem gegenüber erkläre ich mit grösster Bestimmtheit, dass die Schrift von A und B zwar solche Verwandtschaft aufweist, wie zwei nahezu gleichzeitige Schriften derselben Gegend in der Regel aufweisen werden, im übrigen aber

1) Ein ebenso charakteristisches Beispiel ist das folgende, das ich von zahlreichen, die zu Gebote ständen, allein noch anführen will, da es mit Dingen zusammenhängt, die H. Bloch N. A. XIX, 650 ff. besprochen hat. Zum Jahre 1006 schreibt A: 'Episcopium Babenberg a rege Heinrico constituitur et Eberhardus ibi episcopus preficitur'. Das Wort 'preficitur' steht auf Rasur; ursprünglich hatte A ganz gewiss entsprechend der Quelle, dem Chron. Wirzburgense, geschrieben 'ordinatur'. Dann trug der Verfasser zu 1008 die aus einer anderen Quelle durch eigene Berechnung abgeleitete Notiz (vgl. Bloch a. a. O. S. 654 N. 2) ein: 'Eberhardus episcopus ordinatur'. Gleichzeitig wohl änderte er 'ordinatur' an der ersten Stelle in 'preficitur' und meinte so den Widerspruch zwischen beiden Angaben zu vermeiden, indem er zwischen Ernennung und Weihe Eberhards unterschied. Es verdient Erwähnung, dass in den Recensionen DE der Widerspruch auf andere Weise, durch einfache Fortlassung der zweiten Angabe, vermieden worden ist. 2) A. a. O. S. 273.